

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 16. März 1979

7. Stück

7. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung (5. Novelle zur Pensionsordnung 1966).

8. Kundmachung: Aufhebung des § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

7.

Gesetz vom 12. Dezember 1978, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (5. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970, 7/1973 und 54/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes.“

2. § 17 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.“

3. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen wurde, daß der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z. 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind in allen diesen Fällen am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

4. Der zweite Satz des § 26 Abs. 1 hat zu entfallen.

5. § 26 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.“

6. Im § 56 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes „7 v. H.“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „8 v. H.“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „9 v. H.“. An die Stelle des Ausdruckes „der Hundertsatz auf 3,5“ tritt vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „der Hundertsatz auf 4“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „der Hundertsatz auf 4,5“.

7. Im § 57 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdruckes „der Hundertsatz 5“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „der Hundertsatz sechs“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „der Hundertsatz sieben“.

8. Im § 60 Abs. 1 Z. 4 vierter Satz und im § 61 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdruckes „der Hundertsatz 5“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „der Hundertsatz sechs“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „der Hundertsatz sieben“.

Artikel II

Weist ein Beamter, der am 1. Jänner 1979 dem Dienststand angehört, im bestehenden Dienstverhältnis eine Zeit auf, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des Art. I Z. 1 als ruhegenußfähige Dienstzeit gegolten hätte, so ist diese Zeit auf Antrag des Beamten des Dienststandes als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen. § 6 a der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 7/1978 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Grundlage für die Berechnung des Pensionsbeitrages die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten im Monat der Antragstellung gilt.

Artikel III

Sind auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 4 die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ergänzungszulage nach § 26 der Pensionsordnung 1966 am 1. Jänner 1979 gegeben, so gebührt, abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 8 der Pensionsordnung 1966, die Ergänzungszulage vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn der Antrag bis 30. Juni 1979 gestellt wird.

Artikel IV

(1) Für Ruhegenußvordienstzeiten, die vor dem 1. Jänner 1979 angerechnet worden sind, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 3 oder des § 57 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung zu bemessen.

(2) Für Ruhegenußvordienstzeiten, deren Anrechnung nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Z. 4 oder des § 61 der Pensionsordnung 1966 vor dem 1. Jänner 1979 wirksam geworden ist, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach diesen Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung zu bemessen.

(3) Für Ruhegenußvordienstzeiten, die im Jahre 1979 angerechnet worden sind beziehungsweise deren Anrechnung im Jahre 1979 wirksam geworden ist, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach den im Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 erwähnten Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1980 geltenden Fassung zu bemessen.

Artikel V

Die Gemeinde hat ihre im Art. II bis IV geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion

8.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. Feber 1979 betreffend die Aufhebung des § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1978, G 97/78-9, den § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Bezüge und Pensionen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien (Wiener Bezügegesetz), LGBl. Nr. 4/1973, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1979 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz